

**Prof. Dr. Thomas Haug**

Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Neue Informationspflichten für Unternehmer ab Februar 2017

Seit dem 01.04.2016 gilt in Deutschland das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG). Das VSBG ist die nationale Umsetzung der europäischen ADR-Richtlinie (2013/11/EU). Das Gesetz soll dem Verbraucher den Gang zu den Gerichten ersparen und beinhaltet daher Regelungen bezüglich des Ablaufs eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens. Eine Übersicht über die zurzeit bereits bestehenden Verbraucherschlichtungsstellen ist beim Bundesamt für Justiz erhältlich.

Seit dem 01.02.2017 gelten nach §§ 36 und 37 VSBG allgemeine Informationspflichten für Unternehmer, die eine Webseite oder AGB verwenden.

1. Umsetzung der Informationspflicht

Nach § 36 VSBG muss ein Unternehmer (mit mehr als 10 Beschäftigten), der eine Webseite

betreibt, den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich in Kenntnis setzen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Nur für den Fall, dass der Unternehmer hierzu bereit oder verpflichtet ist, hat er auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen (einschließlich Anschrift und Webadresse).

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Unternehmer AGB verwendet. Hier sollte die Information nach § 36 Abs. 2 VSBG in einem eigenen Unterpunkt der AGB aufgeführt werden, damit ein leichter Zugang und eine sichere Auffindbarkeit gewährleistet ist. Werden sowohl eine Webseite als auch AGB verwendet, muss der Hinweis in beiden Medien erfolgen.

Wir empfehlen, von einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nach VSBG abzusehen.

Nach dem VSBG entstehen die Kosten für die Streitbeilegung – unabhängig vom Ausgang – grundsätzlich nur auf Unternehmenseite. Darüber hinaus ist damit eine endgültige Streitbeilegung nicht gesichert. Dem Verbraucher darf der Weg zu den staatlichen Gerichten nach einem negativen Ausgang der Streitbeilegung nicht abgeschnitten werden.

>>

CASTRINGIUS
Rechtsanwälte & Notare

Zweite Schlachtpforte 7
28195 Bremen
Telefon (0421) 368 000
Telefax (0421) 368 0033
info@castringius.de
www.castringius.de

Neue Informationspflichten für Unternehmer ab Februar 2017

Es ist daher sowohl in das Impressum der Webseite, als auch in die verwendeten AGB, folgender Hinweis aufzunehmen:

*„INFORMATIONEN ZUR STREITBEILEGUNG NACH DEM VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ – VSBG
Gemäß § 36 des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen vom 19.02.2016 (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG) teilen wir mit, dass wir zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet sind.“*

Eine Besonderheit besteht bei notariellen Urkunden: Übliche Vertragsklauseln, die ein Notar in einem Kaufvertrag verwendet, sind in der Regel keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des am Kaufvertrag beteiligten Unternehmers. Auch auf Bauträgerverträge findet das VSBG nach bisheriger Auffassung keine Anwendung, da naturgemäß die notarielle Urkunde nur einem

begrenzten Adressatenkreis zugänglich wird.

2. Unterrichtung nach Entstehen einer Streitigkeit

Gem. § 37 VSBG muss ein Unternehmer zudem nach Entstehen einer Streitigkeit den Verbraucher über eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle informieren und zugleich mitteilen, ob er bereit ist, an Verfahren vor dieser teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes auch dann, wenn eine Bereitschaft des Unternehmers nicht besteht. Die Regelung ist unserer Meinung nach nicht praxisgerecht, da bei der fehlenden Bereitschaft des Unternehmers, an einer Verbraucherschlichtung teilzunehmen, Angaben über die entsprechende Stelle unnötig sind.

3. Folgen bei Verstoß?

Sollten Sie versäumen, den Verbraucher entsprechend zu unterrichten, stellt dies keine Ordnungswidrigkeit dar. In diesem

Falle könnte jedoch von einem Mitbewerber, einer Verbraucherzentrale oder einem „Abmahnverein“ eine kostenpflichtige Abmahnung wegen eines Verstoßes nach VSBG erfolgen.

4. Fazit

Die nicht unerheblichen Nachteile für den Unternehmer, der an einer außergerichtlichen Streitbeilegung teilnimmt, werden voraussichtlich dazu führen, dass in der Praxis kein Unternehmen sich den Regelungen des VSBG unterwirft. Die grundsätzlich zu begrüßende Möglichkeit, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren zu etablieren, darf mit dem VSBG in der jetzigen Fassung als gescheitert gelten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung



CASTRINGIUS
Rechtsanwälte & Notare

Zweite Schlachtpforte 7
28195 Bremen
Telefon (0421) 368 000
Telefax (0421) 368 0033
info@castringius.de
www.castringius.de
